



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 691/2018
Az. 095.62:GPA-Prüfung 2011-2016

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (2011 - 2016)

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 15.02.2018
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	26.02.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 Kenntnis.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 07.02. bis 10.03.2017 eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Münstertal in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 durchgeführt.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen, so dass von einer Schlussbesprechung abgesehen werden konnte.

Am 10.03.2017 wurde die Verwaltungsleitung mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet (abschließende Unterrichtung). Gemäß § 114 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Gemeinderat über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

Zu den getroffenen Feststellungen der GPA hat die Gemeindeverwaltung Stellung zu nehmen. Desweiteren ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wurde. Erst dann wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung erteilt.

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 10.09.2012 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 GemO erteilt. Der Gemeinderat wurde hierüber in der öffentlichen Sitzung am 08.10.2012 unterrichtet.

Folgende Baumaßnahmen innerhalb der Jahre 2011 bis 2016 sind einer Prüfung unterzogen worden:

- Neubau eines P&R mit Buswendeplatz
- Sanierung der Belchenhalle - 1. BA
- Kanalsanierung 2012
- Kanalsanierung 2015
- Erneuerungen der Ver- und Entsorgungsleitungen im Mattenweg
- Sanierung der Prestenbergbrücke
- Neubau einer Toilettenanlage am Bahnhof
- Neubau einer Trinkwasserleitung vom Süßenbrunn - 1. BA
- Neubau einer Trinkwasserleitung vom Süßenbrunn - 2. BA
- Sanierung der Naglers Brücke
- Ausbau und Anpassung der Zufahrtstraße zu den Anwesen Neuhäuser 12 bis 18
- Aufweitung des Rohrdurchlasses unter der Dietzelbachstraße für den Hasengrundbach

Der GPA-Prüfungsbericht vom 25.07.2017 liegt der Beratungsvorlage bei. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen:

Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Vorabinformation über die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung (A 1)

Seit der Einführung der VOB/A 2009 sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von netto 25.000 € Unternehmen fortlaufend auf Internetportalen oder Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen zu informieren (z. B. Homepage der Gemeinde). Diese erfolgte bei verschiedenen Bauvorhaben nicht (siehe A1 GPA-Prüfbericht)

Hierzu ist festzustellen, dass inzwischen auf der Homepage der Gemeinde eine Link/Seite eingerichtet ist, die über Ausschreibungen der Gemeinde informiert.

Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung (Vertragserfüllungsbürgschaft) und für Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) (A 2)

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen -VOB- (§ 9c Abs. 1 VOB/A 2016) verlangt Vertragserfüllungsbürgschaften sowie Gewährleistungsbürgschaften für Mängelansprüche erst ab einer Nettoauftragssumme von 250.000 €. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden. Die Verwaltung hat bei verschiedenen Projekten (siehe A2 GPA Prüfbericht) die unter dem Schwellenwert liegen Sicherheitsleistungen eingefordert.

Der Vorgabe wird künftig Rechnung getragen, indem keine Sicherheitsleistungen unterhalb des Schwellenwertes eingefordert werden. Ein entsprechender Hinweis ist bereits an die beauftragten Ingenieurbüros erfolgt.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (A 3)

Ab einer Auftragssumme von 30.000 € sind bei dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen. Dies wurde bisher nicht beachtet.

Inzwischen hat die Bauverwaltung die Antragsformulare bzw. das Verfahren zur Einholung der Auskünfte ausfindig gemacht, sodass entsprechende Auskünfte eingeholt werden.

Abschlagsrechnungen (A4)

Abschlagsrechnungen dürfen lt. VOB nur aufgrund konkret erbrachter Leistungen ausbezahlt werden und nicht als reiner Pauschalbetrag angewiesen werden.

Die Verwaltung hat bereits die beauftragten Ingenieurbüros auf die Vorgaben der VOB hingewiesen und wird auf die Einhaltung künftig achten.

Nachträge für geänderte und zusätzliche Leistungen (A 5)

Bei verschiedenen Aufträgen (siehe A 5 GPA-Prüfbericht) wurde abweichend vom Hauptauftrag geänderte oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, ohne hierfür notwendige Nachtragsangebote einzuholen.

Hierbei ist festzustellen und auch von der GPA bestätigt, dass die Leistungen notwendig und die Nachträge dem Grunde nach auch gerechtfertigt.

Die Verwaltung wird bei den bauleitenden Architekten und Ingenieuren darauf einwirken, dass etwaige Nachtragsangebote zeitnah (nach Möglichkeit vor der Ausführung), spätestens aber mit der Schlussrechnung vorzulegen und auch zu beauftragen sind. Hintergrund ist, dass auch die Angemessenheit der Nachtragsvergütung geprüft werden kann.

Die beauftragten Architekten und Ingenieurbüros sind bereits für diese Prüfungsfeststellung informiert worden.

Führung von Bautagesberichten (A 6)

Bei verschiedenen Baumaßnahmen wurden keine Bautagesberichte vom Auftragnehmer verlangt, obwohl diese vereinbart waren. Bautagebücher enthalten wichtige Angaben, u. a. die Art und den Umfang von den ausgeführten Arbeiten, den Personal- und Geräteeinsatz, Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung bzw. wichtige Vorkommnisse auf der Baustelle.

Die Verwaltung wird die örtliche Bauleitung (Architekten/Ingenieure) anweisen, verstärkt auf die Führung der Bautagesberichte, gerade bei größeren und längerfristigen Bauprojekten, zu achten (Hinweis: beim Ausbau des Brühlweges sind Bautagesberichte vorgelegt worden).

Die beauftragten Architekten/Ingenieure sind über diese Prüfungsfeststellung bereits unterrichtet worden.

Einzelfeststellungen

Neubau eines P+R – und Buswendeplatzes

Abrechnung von bituminösen Schichten (A7)

Das Herstellen der bituminösen Trag- und Deckschichten wurde in den betreffenden Positionen nach Flächenmaß unter Vorgabe von Schichtdicken ausgeschrieben. Gleichzeitig waren die ZTV Vertragsbedingungen „Asphalt“ vereinbart.

Ein Nachweis für die Ausführung der vereinbarten Einbaudecken z. B. in Form einer Dickmessung wurde nicht geführt, obwohl eine Dickmessung mittels Bohrkernen vorgesehen war und dies auch die vereinbarte ZTV Asphalt vorsieht. Die Dickschichten wurden nach Flächenmaß abgerechnet und mittels eines Umrechnungsfaktors einem Soll-Ist-Vergleich unterzogen.

Die GPA weist daraufhin, sofern die ZTV Asphalt vereinbart wurde, dass diese auch uneingeschränkt zu beachten ist. Das beauftragte Ingenieur Büro soll über diese Prüfungsfeststellung in Kenntnis gesetzt werden, was seitens der Verwaltung bereits erfolgt ist.

Vereinbarung eines Minderpreises (A 8)

Im Zusammenhang mit der Entsorgung des kontaminierten Erdmaterials im Bereich des P+R Parkplatzes sowie der Buswendeplatte hat die ausführende Firma der Gemeinde ein Nachlass von 5 € pro m³ gewährt, nachdem die ausführende Firma die Möglichkeit hatte, das Material im Rahmen einer Baumaßnahme nicht auf die Deponie zu entsorgen, sondern als Verfüllmaterial zu verwerten.

Der geänderte Abtransport stellt eine Leistungsänderung dar. Hierfür war eine Preisanpassung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten vorzunehmen. Da im Nachtrag der Auftragnehmerin keine kalkulatorischen Ansätze für den angebotenen Nachlass von 5 € pro m³ enthalten waren, fehlte der Nachweis welche Kosten sich die Auftragnehmerin erspart hatte und ob sie die Einsparung entsprechend den Vorgaben der VOB an den Auftraggeber weitergegeben hat. Die Angemessenheit der reduzierten Vergütung konnte somit nicht bestätigt werden. Nachdem hier u. U. Mehrkosten in einem nicht geringen Umfang entstanden sind weist die GPA daraufhin, dass künftig bei Leistungsänderungen eine Aufgliederung des betreffenden Einheitspreises der geänderten Positionen im Leistungsverzeichnis des Hauptauftrages einzufordern sind.

Vorliegend ist die Leistungsänderung vom Auftraggeber angeordnet und schriftlich vereinbart worden, sodass ein Anspruch auf Abrechnung zu dem vereinbarten Preis besteht.

Sanierung der Belchenhalle – 1. BA (A 9)

Überzahlung

- Hallendecke; Abrechnung von Trockenbauarbeiten
- Erstellung der Unterdecke

Laut Aufmaß wurde die gesamte Fläche der Hallendecke aufgemessen und abgerechnet. Dabei nicht berücksichtigt wurde, dass Unterbrechungen mit einer Einzelbreite von über 0,30 m hätten abgezogen werden müssen.

In der Decke befinden sich zwei durchgehende Aussparungen für die Trennvorhänge, sodass sich eine Unterbrechung von 2 x 0,70 m ergibt. Dies ergibt eine Überzahlung i. H. v. insgesamt 2.018,99 €.

Die ausführende Firma wurde bereits über die Überzahlung informiert und um Rückerstattung gebeten.

Kanalsanierung 2015 (A 10)

Überzahlung

Im Leistungsverzeichnis der einzelnen Abschnitte wurde der Einsatz eines Fräsroboters in den entsprechenden Hauptpositionen zu einem Einheitspreis von 257,26 € pro Stunde angeboten. Gleichzeitig sind auf Nachweis und bei Bedarf nochmals der Einsatz eines Fräsroboters zum selben Einheitspreis angeboten worden.

Insgesamt abgerechnet wurden rund 143 Std. für den Einsatz eines Fräsroboters zu 257,26 € pro Stunde also einem Gesamtpreis von 36.723,87 €.

Dabei wurden bei einer Vielzahl von Haltungen die Leistungen aus dem Handaufmaßblatt wie Mehraufwand für Wasserhaltung, Ampel umbauen oder Pumpe setzen, Schläuche verlegen in der Aufmaßzusammenstellung dem Stundenansatz für den Fräsroboter zugeordnet und berechnet.

Hierzu hat die GPA festgestellt, dass die Abrechnung von zusätzlichem Aufwand für die Wasserhaltung oder Ampelsteuerung mit dem Vergütungssatz des Fräsroboters unzulässig war, da eine Vergütung für eine Leistung erfolgte, die nicht der Art und dem Umfang der Leistungsbeschreibung der berechneten Positionen entsprach. Insgesamt wurden nach Auffassung der GPA rund 115 Std. mit Kosten in Höhe von netto 29.584 € unzutreffend abgerechnet. Sofern diese als zusätzliche Leistungen zu werten gewesen wären, hätte

hierfür ein entsprechendes Nachtragsangebot erstellt werden müssen.

Unabhängig hiervon war es möglich, diese Leistungen im Stundenlohn zu dem angebotenen Stundensatz von 16,84 € zu vergüten.

Aus Sicht der GPA entstanden Mehrkosten i. H. v. rund 33.000 € brutto. Die Verwaltung wurde daher aufgefordert, die Mengenermittlung daraufhin zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, welche der berechneten Leistungen bereits in den Hauptpositionen waren und zu dem geringeren Stundensatz vergütungsfähig sind. Die unberechtigten Vergütungen über die Position Fräsroboter sind von der Auftragnehmerin zurückzufordern.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung den AZV Staufener Bucht hinzugezogen, der die Gemeinde inzwischen im Bereich der Kanalsanierungsmaßnahmen betreut. Gleichzeitig wurde die ausführende Firma gebeten zu dieser Abrechnung Stellung zu beziehen. Die Verhandlungen mit der ausführenden Firma bleiben abzuwarten.

Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Mattenweg (A 11)

- Überzahlung

Im Bereich der Leitungsbauarbeiten wurden insgesamt acht Sattelstücke doppelt abgerechnet. Dies wurde inzwischen auch durch das beauftragte Ingenieurbüro festgestellt. Hier liegt eine Überzahlung i. H. v. 1.825,96 € vor. Die ausführende Firma wurde um Rückerstattung der Kosten aufgefordert.

Schlussbemerkung

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Beanstandungen überwiegend auf der formalen Ebene bewegen und nachdem die Notwendigkeit einer Schlussbesprechung nicht gesehen wurde, als nicht gravierend zu werten sind. Die erfolgten Überzahlungen werden von der Gemeinde bei den betreffenden Firmen zurückgefordert.

Anlage:

GPA Prüfungsbericht vom 25.07.2017 - Prüfung der Bauausgaben 2011-2016
(nichtöffentlich!)